

# Geschäftsordnung der Preisrichter-Vereinigung Sittiche und Exoten im Deutschen Kanarienvogel- und Vogelfüchter-Bund e. V. (DKB e. V.)



## § 1 Stellung innerhalb des DKB

Die Preisrichter-Vereinigung "Sittiche und Exoten" ordnet sich in den bestehenden satzungsmäßigen Rahmen des DKB ein. Sie arbeitet mit der Fachgruppe eng zusammen. In der Preisrichter-Vereinigung werden alle bewertungstechnisch-fachlichen Fragen völlig selbständig beraten und beschlossen. Sie fasst jedoch nur solche Beschlüsse, die der Förderung des Preisrichterwesens dienen und mit den Interessen und Zielen des DKB vereinbar sind. Insbesondere sind Zucht- und Bewertungsstandards unter Einhaltung von Tier- und Artenschutz-Gesetzgebung zu formulieren.

## § 2 Sitz

Der Sitz der Preisrichter-Vereinigung ist am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.

## § 3 Zweck

Zwecke der Preisrichter-Vereinigung sind

- die Förderung und Pflege des Preisrichterwesens auf fachlicher Grundlage und damit auch die Förderung der Vogelzucht
- die qualifizierte Ausbildung geeigneter Preisrichter-Anwärter durch einheitliche Schulungsunterlagen
- die Durchführung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen
- die Schaffung einheitlicher Bewertungskriterien und deren übereinstimmende Anwendung als Grundlage für die Beurteilung der dieser Preisrichter-Vereinigung anvertrauten Vögel.
- Die Vermeidung von eventuellen Übertypisierung von domestizierten Vogelrassen  
Die Verantwortung darüber zeigt sich in den Bewertungskriterien für Vögel, die anlässlich von Wettbewerben laut Standard genutzt werden

## § 4 Mitglieder

(1) Die Preisrichter-Vereinigung gliedert sich in

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Preisrichter-Anwärter (Scholare).

(2) Aktive Mitglieder sind die Preisrichter, die nach den gültigen Bestimmungen die Preisrichter-Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und befugt sind, das Amt des Preisrichters ohne Einschränkung auszuüben.

(3) Passive Mitglieder sind solche Preisrichter, die in den letzten Jahren nicht mehr ausgestellt und gezüchtet haben oder aus anderen Gründen die Preisrichtertätigkeit nicht mehr ausüben und sich als passive Mitglieder melden. Eine automatische Passiv-Stellung durch die Preisrichter-Vorstandschaft ist nicht gegeben. Ist ein Preisrichter mehr als 4 Jahre als passiv gemeldet, muss er sich erneut einer praktischen Prüfung unterziehen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können aktive wie passive Preisrichter ernannt werden, wenn sie sich überdurchschnittlich verdient um das Preisrichterwesen gemacht haben. Die Ernennung er-

folgt nach einstimmigem Preisrichtervereinigungs-Vorstandsbeschluss. Vorschlägen kann jedes ordentliche Mitglied der Preisrichter-Vereinigung.

(5) Die Preisrichter-Anwärter werden, sofern sie die Aufnahme- und Zulassungsbedingungen erfüllen, in der Preisrichter-Vereinigung als vorläufige Mitglieder geführt, ohne dass die Rechte ausgeübt werden können.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Preisrichter erwerben die Mitgliedschaft mit der erfolgreichen DKB-Preisrichterprüfung.

(2) Preisrichter-Anwärter und vorläufiges Mitglied kann jedes unbescholtene und zur späteren Ausführung des Preisrichteramtes geeignete DKB-Mitglied werden, sofern grundsätzlich eine mindestens 5-jährige DKB-Mitgliedschaft nachgewiesen werden kann. Außerdem muss eine ebenso lange Züchtertätigkeit in der angestrebten Zuchtrichtung nachgewiesen werden. Entsprechende Zeiten in der AZ und anderen anerkannten Organisationen werden anerkannt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt in zweifacher Ausfertigung mit allen Nachweisen und 2 Passfotos an den Vorsitzenden der DKB-Preisrichter-Vereinigung zu senden.

(3) Dem DKB als mittelbares Mitglied angehörenden Preisrichter oder Preisrichter-Anwärter wird empfohlen, der bestehenden Preisrichter-Vereinigung des Landesverbandes beizutreten, bei dem er über den Verein als Mitglied gemeldet ist.

Benachbarte Verbände können ebenso eine gemeinsame Preisrichter-Vereinigung unterhalten.

(4) Preisrichter anderer Organisationen, die sich um Aufnahme bemühen, müssen DKB-Mitglied sein und müssen am Schauwesen des DKB aktiv teilnehmen. Grundsätzlich sind derzeit die Zuchtrichter der AZ, der VZE und des DSV (WS- Preisrichter) anerkannt und zur Teilnahme ohne Stimmrecht an Schulungen und Tagungen der Preisrichtervereinigung berechtigt.

(5) Über die Mitgliedschaft als Preisrichter oder Preisrichter-Anwärter entscheidet der Vorstand der Preisrichter-Vereinigung.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (derzeit 8,00 €/Jahr) erhoben. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres fällig und ist an den Kassierer der Preisrichter-Vereinigung abzuführen. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag bei Aufnahme sofort fällig.

(2) Über Stundung oder Erlass von zu leistenden Zahlungen an die Preisrichter-Vereinigung entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht nach (1).

(4) Preisrichter-Anwärter zahlen denselben Beitrag wie Preisrichter.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem DKB, Austritt aus der Preisrichtervereinigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden. Die Kündigung muss dem Vorsitzenden schriftlich bis spätestens zum 30.09. zugestellt sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
- es die Preisrichter-Prüfung nicht mit Erfolg ablegen konnte oder die Prüfung nicht innerhalb des geforderten Zeitraums abgelegt hat,
- es ohne Erklärung über einen Dreijahreszeitraum nicht mehr Termine der Preisrichter-Vereinigung oder Pflichten des Preisrichterwesens wahrgenommen hat.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder auf einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft, wenn mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Zuwiderhandlungen gegen Ziele, Zwecke und Bestimmungen der Preisrichter-Vereinigung und des DKB.
- Schädigung des Ansehens und Verächtlichmachung der Preisrichter-Vereinigung, des DKB oder deren Mitglieder,
- Festgestellte Ringmanipulation oder Ringbetrug einschließlich nachgewiesener Beteiligung,
- Grob unkorrektes Verhalten bei Bewertung und Nichteinhaltung von Bewertungsverpflichtungen durch Selbstverschulden.

Dem auf Zeit oder Lebenszeit ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss durch den Vorstand schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat das Recht auf Berufung an den Vorstand der Preisrichter-Vereinigung oder den Ehrenrat auf eigene Kosten. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich erfolgt sein. Der Betroffene ist auf Verlangen persönlich zu hören. Bis zur endgültigen Beschlussfassung darf der Ausgeschlossene keine Preisrichtertätigkeit ausüben. Vor Anrufung des Vorstandes oder des Ehrenrates und deren Entscheidung ist die Anrufung eines Gerichtes ausgeschlossen.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Ansprüche der Preisrichter-Vereinigung bestehen und können zwangsweise eingetrieben werden. Ansprüche an die Preisrichter-Vereinigung bestehen nicht bzw. erlöschen spätestens mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Organe der Preisrichter-Vereinigung**

(1) Organe der Preisrichtervereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (Mitglied des DKB-Gesamtvorstandes), dem Schriftführer und dem Kassierer.

Die Preisrichtervereinigung wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den Schriftführer. Der Schriftführer und der Kassier vertreten sich gegenseitig.

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Unter anderem nimmt er die Anträge der Mitglieder entgegen, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Als Mitglied des

DKB-Gesamtvorstandes vertritt er dort die Preisrichter-Vereinigung und ihre Interessen. Er achtet auf die Durchführung gefasster Beschlüsse und koordiniert die formellen Teile der Prüfungsdurchführung bei Preisrichterprüfungen.

Der Kassierer überwacht und sorgt für den Beitragseingang. Er ist für die Kassenführung mit Rechnungslegung verantwortlich und gleicht die Mitgliederliste ab. Er sorgt für die Kontenvollmacht des Vorsitzenden.

Der Schriftführer erstellt die Protokolle zu den Versammlungen und Sitzungen und erledigt den sonst zugewiesenen Schriftverkehr.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand außerdem die ersten Prüfer der drei einzelnen Fachgruppenbereiche (WS, GS, EX) sowie deren Stellvertreter an.

Die ersten Prüfer und deren Stellvertreter führen für ihren Bereich die Aus- und Weiterbildung durch und sind für die fachlichen Inhalte der Preisrichterprüfungen verantwortlich. Sie sind Prüfungskommissionsmitglieder. Im Grundsatz obliegt Ihnen ausschließlich die Berechtigung zur Prüfungsabnahme im Sinne der Mithilfe bei anderen Organisationen. Eine Beteiligung ist dem Vorstand anzuzeigen.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Fachorgan des DKB. Sie findet ab 2015 auf der jährlichen Preisrichtersommerschulung der Preisrichtervereinigung Sittiche und Exoten statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in Zuständigkeit über

1. Arbeitsgrundsätze der Preisrichter-Vereinigung
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Genehmigung des Kassenberichts und des Revisorenberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen
6. Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft, Streichung und Ausschluss
7. Wahl des Wahlausschusses, des Vorstandes,

sowie der Kassenrevisoren. **Die ersten Prüfer und deren Stellvertreter sind in der jeweiligen Schulungstagung (Exoten, Wellensittiche und Großsittiche) zu wählen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.**

8. Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung, des Zwecks sowie der Auflösung der Preisrichter-Vereinigung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse der Preisrichter-Vereinigung oder des DKB es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden gefordert wird. Die Vorschriften der Mitgliederversammlung sind analog anzuwenden. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Zwischen den Mitgliedern des Vorstands sowie der ersten Prüfer und deren Stellvertretern besteht ständige Informationspflicht. Im Fall vorhersehbarer Abwesenheiten zu Preisrichter- oder DKB-Veranstaltungen ist der entsprechende Vertreter mit angemessenem Vorlauf rechtzeitig zu informieren um die Aufgaben entsprechend durchführen zu können.

## **§ 9 Amtsdauer und Wählbarkeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

(3) Wählbar sind nur mittelbare Mitglieder des DKB, die Mitglied der Preisrichter-Vereinigung sind. Hiervon ausgenommen sind passive Preisrichter und Preisrichter-Anwärter. Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Wahl auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden in schriftlicher und geheimer Form.

(4) Ein Mitglied kann für mehrere Ämter des Vorstandes gewählt werden.

## **§ 10 Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder**

Spesensberechtigt sind die Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 2 und 3 nach den für Preisrichter gültigen Spensätzen.

(1) Der Vorsitzende erhält seine Entschädigungen zur Mitgliederversammlung vom DKB.

(2) Dem Schriftführer und dem Kassierer werden zur Mitgliederversammlung 1 Tagessatz und die Fahrtkosten ersetzt.

(3) Die vom Vorsitzenden bestimmten Prüfungskommissionsmitglieder erhalten für die Prüfungsabnahme bis zu 2 Tagessätze und die Fahrtkosten. Ebenso wird bei Erfordernis eine Übernachtung erstattet.

Nach Vorlage der Belege werden den Mitgliedern des Vorstands und der Mitglieder der Prüfungskommission entstandene Portokosten zurückerstattet. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf finanzielle Zuwendungen.

Die Ersten Schulungsleiter WS/ GS/ EX erhalten bei Teilnahme an Schulungstagungen/ Zuchtrichtertagungen der AZ eine Aufwandsentschädigung von einem Tagessatz von derzeit 52 Euro, sowie eine Fahrtzeitentschädigung (nach AZ- Satz, 7.50 Euro je 100 KM), soweit sie diese nicht, da sie als AZ- Zuchtrichter anwesend sind, schon erhalten.

## **§ 11 Anträge**

Anträge an die Preisrichter-Vereinigung sind beim Vorsitzenden sind vier Monate vor der Tagung spätestens zum 1.2. schriftlich mit Begründung einzureichen und im Verbandsorgan (Vogelfreund; Homepage des DKB) zu veröffentlichen. Dringlichkeitsanträge/Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Nach Kenntnisnahme des Dringlichkeits- / Initiativantrages entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Preisrichtervereinigung über die Notwendigkeit und Zulassung des Dringlichkeits-/ Initiativantrages.

Dringlichkeits-/Initiativanträge können nur solche Anträge sein, deren Antragsgrund erst nach der ordentlichen Antragsfrist bekannt wurde.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Neben den ansonsten in der Geschäftsordnung genannten Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten haben die Mitglieder, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, weiter nachstehende Rechte und Pflichten:

1. Stimmrecht: Alle aktiven Preisrichter und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, auch nicht auf andere Mitglieder. Passiv gemeldete Preisrichter und Preisrichter-Anwärter haben kein Stimmrecht.

2. Bewertungsrecht: Alle aktiven Preisrichter der Preisrichter-Vereinigung können selbständig Verpflichtungen für die Bewertung von Vögeln ihrer Teilsparte unter Einhaltung der festgelegten Prämierungsrichtlinien eingehen.

Der Preisrichter hat die Pflicht, für die geleistete Tätigkeit Honorar und Spesen in der festgelegten Höhe zu verlangen. Gleiches gilt, wenn er von einer bereits angenommenen Bewertung wieder ausgeladen wird und zwischen der Ausladung und dem Bewertungstermin weniger als 3 Monate liegen.

3. Urteilsrecht: Der Preisrichter übt sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen unbeeinflusst aus. Das gefällte Urteil ist verbindlich, unwiderruflich und unanfechtbar.

4. Bewertungspflicht: Der Preisrichter hat jede angenommene Bewertungsverpflichtung wahrzunehmen und durchzuführen, mit Ausnahme von Verhinderungen durch höhere Gewalt. Sollte er verhindert sein, soll er sich mit dem Veranstalter möglichst um einen Ersatz eines DKB-Preisrichters bemühen.

Um die Neutralität zu wahren, bewertet der Preisrichter niemals seine eigenen Vögel.

Von der Bewertungspflicht ist der Preisrichter befreit, wenn nicht genügend Zeit zum Bewerten gegeben ist, wenn Art und Anzahl der zu bewertenden Vögel mit der Preisrichterleistung unvereinbar sind und wenn grobe Störungen während des Richtens eine gleichmäßige Bewertung unmöglich machen. Als Gast des gastgebenden Vereins hat der Preisrichter bei mindestens ½ oder mehr Tagen Arbeit ein Anrecht auf die Versorgung durch den gastgebenden Verein.

5. Weiterbildungspflicht: Jedes Mitglied der Preisrichter-Vereinigung hat sich ständig fortzubilden und mit Neuerungen und Änderungen vertraut zu machen. Der aktive Preisrichter hat die Pflicht, sich an den Preisrichter-Tagungen und Schulungen zu beteiligen. Diese findet ab 2019 nur noch im Sommer statt. Hat er innerhalb von 3 Jahren an keiner Schulung teilgenommen, wird er als passives Mitglied der Preisrichter-Vereinigung geführt.

Ebenso soll der aktive Preisrichter mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren auf einer Landesverbandsmeisterschaft oder Deutschen Meisterschaft des DKB ausstellen.

### **§ 13 Preisrichterleistungen**

Dem Wunsch der Ausstellungsleitung, nach welchem Bewertungssystem bewertet werden soll, ist nachzukommen, soweit er mit dem Standard und den Ausstellungsrichtlinien des DKB vereinbar ist. Auf Wunsch hat der Preisrichter Bewertungskarten mitzuführen.

Sollen Vögel eines Fachgruppenteils mitbewertet werden, für die keine Prüfung abgelegt wurde, dürfen diese Tiere nur platziert, jedoch weder prädikatiert oder gepunktet werden. Die Preisrichterleistung soll in angemessener Zeit unter normalen Bedingungen erfolgen können. Mitbewertungen dürfen nur in geringem Umfang erfolgen und nach vorheriger Absprache.

Derzeit sollen nach dem Punktsystem 80 - 100 Vögel, nach dem Prädikatsystem ca. 150 Vögel und nach dem Plazierungssystem ca. 300 Vögel je Einsatztag maximal bewertet werden.

## **§ 14 Honorare und Spesen**

Die Honorare und Spesen sind denjenigen der anderen Preisrichter-Vereinigungen des DKB angeglichen. Derzeit werden erhoben:

- Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW 0,30 € je gefahrenem Kilometer, Zuschlag pro Mitfahrer und Kilometer 0,02 € oder Fahrtkosten der Bundesbahn nach dem jeweils geltenden Tarif, 2. Klasse inkl. aller notwendigen Zuschläge, und Erstattung der Ortsfahrtkosten (Bus, Taxi),
- Reisezeitentschädigung 0,05 € pro Kilometer, bei mehr als 600 km Hin- und Rückreise zusätzlich 30,00 € als Übernachtungspauschale,
- Preisrichtertagesatz 52,00 € pro Bewertungstag,
- Übernachtungskosten (pauschal ohne Nachweis) je Nacht 30,00 €
- Bewertungsbögen des DKB je Stück 0,10 €

## **§ 15 Arbeitsgrundlagen**

Als Arbeitsgrundlage dienen dem Preisrichter die Ausstellungsrichtlinien, Schauklasseneinteilungen und Ringgrößenverzeichnisse der Fachgruppe Sittiche und Exoten im DKB sowie die gültigen Standards. Soweit erforderlich, wirkt er durch die Preisrichter-Vereinigung auf Ergänzungen und Änderungen der entsprechenden Bestimmungen und Richtlinien bei den zuständigen Organen des DKB ein.

## **§ 16 Ehrenrat**

Im Bedarfsfall ist aus den Reihen der aktiven Mitglieder ein Ehrenrat aufzustellen, dessen Bestimmungen denen des Ehrenrates des DKB sinngemäß angewendet werden sollen.

## **§ 17 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wurde auf der Generalversammlung in Nürnberg am 07.01.1988 mit 40 Ja-, 5 Nein- Stimmen und bei 3 Enthaltungen beschlossen.

Die überarbeitete Fassung der Geschäftsordnung wurde bei der Preisrichtertagung (Mitgliederversammlung) in Erfurt am 06. Januar 2006 mit 42 Ja-Stimmen, 0 Nein- Stimmen und 1 Stimmenthaltung beschlossen. Sie trat mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die überarbeiteten Ergänzungen- Änderungen wurden bei der Preisrichtertagung am 04. Januar 2014 in Bad Salzuflen mit 42 Ja- Stimmen beschlossen.

Die überarbeitete Ergänzung wurde auf der Preisrichtertagung (Mitgliederversammlung) am 04. Juni 2016 in Baunatal mit 41 Ja Stimmen einstimmig beschlossen. Sie trat mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die überarbeitete Ergänzung wurde auf der Preisrichtertagung (Mitgliederversammlung) am 02. Juni 2018 in Baunatal einstimmig beschlossen. Sie trat mit der Beschlussfassung in Kraft.

Hans Harting

Vorsitzender der Preisrichter-Vereinigung Sittiche und Exoten